



Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

**Benutzungs- und Entgeltordnung für den
Festplatz in Allmendingen, Marienstraße**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 26.05.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz in Allmendingen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Der Festplatz ist im Eigentum der Gemeinde Allmendingen und damit eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den gesamten Festplatz.

§ 2
Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich wie für den Teilnehmer oder Besucher einer auf dem Festplatz stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und dem geregelten Ablauf der Veranstaltungen.

§ 3
Zweckbestimmung

1. Der Festplatz in Allmendingen dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Der Festplatz wird vorrangig den Vereinen und Vereinigungen und privaten Unternehmen in der Gemeinde Allmendingen für deren Veranstaltungen überlassen. Eine Überlassung an auswärtige Veranstalter ist nicht vorgesehen. Für private Veranstaltungen steht der Festplatz nicht zur Verfügung. Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden.
2. Soweit der Festplatz von der Gemeinde Allmendingen nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung grundsätzlich örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

§ 4 Überlassung

1. Ein Antrag auf Überlassung des Festplatzes kann bei der Gemeinde gestellt werden. Der Antrag hierfür ist frühzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich bei der Gemeinde Allmendingen einzureichen.
2. Die Gemeinde kann die Überlassung des Festplatzes widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.
3. Die Überlassung ist erst rechtswirksam vereinbart, wenn das am Tag der Benutzung geltende Überlassungsentgelt sowie eine etwa geforderte Sicherheitsleistung spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Gemeinde bezahlt sind; andernfalls ist die Gemeinde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht für die Gemeinde entsteht auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist auch in einem solchen Fall ausgeschlossen.
4. Findet eine vorgesehene und von der Gemeinde genehmigte Veranstaltung nicht statt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens aber 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Gemeinde mitzuteilen.

§ 5 Benutzung

1. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
2. Der Platz darf nur zu dem erlaubten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
3. Die Erlaubnis kann mit Auflagen erteilt werden, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, um den Platz oder die angrenzende Wohnbevölkerung zu schützen.
4. Die Gemeinde stellt einen Übergabeschacht für die Wasserversorgung bereit. Der Anschluss und die Verteilung des Wassers bei Veranstaltungen liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

§ 6 Ordnungsvorschriften

1. Der Platz wird vor der Veranstaltung von der Gemeinde übergeben und ist nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand (Abfälle, Glasscherben entfernen, etc.) und nach Beseitigung sonstiger Gebrauchsspuren (z.B. Löcher im Belag) zurückzugeben.
2. Die bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Allgemeine Sperrzeit, die Genehmigungspflicht bei Veranstaltungen und allen sonstigen sich aus der Benutzung des öffentlichen Platzes und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze

der Jugend in der Öffentlichkeit, dem Gaststättengesetz (gaststättenrechtliche Erlaubnis für die vorübergehende Abgabe von Speisen und Getränken), der Versammlungsstättenverordnung und dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Entgelte obliegen dem Veranstalter.

4. Der Veranstalter hat eigenverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu sorgen und soweit notwendig, für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und die Einhaltung der Feuerschutzbestimmungen Sorge zu tragen.
5. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, einen ordnungsgemäßen Zustand auf Kostenerstattung des Veranstalters herzustellen.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung des Platzes erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes entstehen.
3. Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes samt den Zugängen zum Platz stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Platz samt Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungen handelt.
5. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die Zufahrtswege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder Veranstalter zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen.
7. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 8 Benutzungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Festplatzes ein Benutzungsentgelt:

**Das Entgelt bis zur Dauer von drei Tagen beträgt pauschal 100,00 €.
Für jeden weiteren Tag darüber hinaus werden 25,00 € berechnet.**

2. Das Benutzungsentgelt ist ein privat-rechtliches Entgelt.
3. Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Das Entgelt wird mit der Rechnungserteilung fällig und ist fristgerecht an die Gemeinde zu entrichten.
5. Im Entgelt nicht enthalten ist eine eventuelle Kaution.
6. In Einzelfällen kann die Gemeinde das Entgelt erhöhen oder bei Vorliegen besonderer Gründe ermäßigen.
7. Die Kosten für Strom und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

§ 9

Zusatzvorschriften für die Überlassung

Auf einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann ein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Benutzungserlaubnis nicht abgeleitet werden. Die Benutzungserlaubnis kommt erst mit der Aushändigung des Erlaubnisschreibens durch die Gemeinde zustande.

§ 10

Verstöße

1. Der Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzungsordnung beachtet und eingehalten wird. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Festplatzes untersagen.
2. Für alle von der Gemeinde wegen nicht Beachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstigen Personen zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. der Veranstalter bzw. dessen Organisation haftbar.
3. Vereine sowie sonstige Veranstalter die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder von der Gemeinde getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Gemeinde für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung des Festplatzes ausgeschlossen werden.

§ 11

Verschiedenes

Aufsichtspersonen der Gemeinde ist der Zutritt zum Festplatz auch während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Das Hausrecht wird von der Gemeinde ausgeübt. Widersetzungen gegen getroffene Entscheidungen der Gemeinde werden strafrechtlich als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allmendingen, den 05.06.2020

Bürgermeisteramt

Gez. Teichmann
Bürgermeister